

# VEREINIGUNG EHEMALIGER WILD-STIFTEN

## Statuten

### I. Allgemeines

- Par. 1 Die "Vereinigung ehemaliger WILD-Stiften" (ehemalige Lehrlinge der WILD Heerbrugg und deren Nachfolgefirmer) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. **Rechtsnatur**
- Par. 2 Der Sitz der Vereinigung ist Heerbrugg. **Sitz**
- Par. 3 Die Vereinigung bezweckt die Zusammenfassung der ehemaligen Lehrtöchter und Lehrlinge der Firma Wild und deren Nachfolgefirmer und damit die Aufrechterhaltung und Pflege kameradschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern in- und ausserhalb des Betriebes. Der Kontakt mit dem Nachwuchs wird über die Abteilung Lehrlingsausbildung sichergestellt. **Zweck**
- Par. 4 Die Erreichung dieses Ziels wird gefördert durch:
- a) den Versand der Firmenzeitung "Opticus" an alle Mitglieder
  - b) gemeinsame Anlässe und Exkursionen

### II. Mitgliedschaft

- Par. 5 Die Vereinigung besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
  - b) Freimitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Passivmitgliedern
- Mitglieder**
- Par. 6 Die Aktivmitgliedschaft erwerben alle ehemaligen Lehrtöchter und Lehrlinge mit der Beitrittserklärung. Jedes Aktivmitglied wird 35 Jahre nach Lehrabschluss ohne Generalversammlungsbeschluss Freimitglied bei mindestens 20 Jahren Mitgliedschaft. **Berufsbildner und Vorstandsmitglieder mit mehr als 20 Dienstjahren werden ohne Generalversammlungsbeschluss Ehrenmitglied.** Alle anderen Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Passivmitgliedschaft erhält das Ausbildungspersonal der praktischen Lehrlingsausbildung ohne Wildlehre nach 4-jähriger Zugehörigkeit. **Aufnahme**
- Par. 7 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes
  - b) durch Ausschluss, bei Nichterfüllen der Beitragspflicht. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen, frühestens jedoch 6 Monate nach Verfall des Zahlungstermins. **Austritt**

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

<b>Rechte</b>	Par. 8	a) Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder geniessen aktives und passives Wahlrecht. Passivmitglieder geniessen aktives Wahlrecht. b) Alle Mitglieder geniessen das Recht, an den Generalversammlungen Vorschläge zu machen, oder solche schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten. Jedes Mitglied hat auch Anrecht auf die Zustellung der Firmazeitung "Opticus" und kann jederzeit Einblick in die Geschäfte der Vereinigung verlangen.
<b>Pflichten</b>	Par. 9	Jedes Mitglied ist verpflichtet:  a) die vom Vorstand einberufenen Versammlungen nach Möglichkeit zu besuchen und b) die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. c) Die Beitragspflicht gilt für Aktiv- und Passivmitglieder.
<b>Beitrag</b>	Par. 10	Aus der Mitgliedschaft erwächst folgende finanzielle Verpflichtung: <u>Jahresbeitrag</u> : Dieser wird periodisch von der GV festgelegt. Er beträgt <b>Fr. 12.00</b> . Die einmalige Bezahlung eines Pauschalbetrages von mind. <b>Fr. 190.00</b> entbindet das Mitglied von jeder weiteren finanziellen Leistung. Ehren- und Freimitglieder sowie die Vorstandsmitglieder haben keine Beitragspflicht.

### IV. Leitung und Verwaltung

<b>Generalversammlung (GV)</b>	Par. 11	Die Vereinigung wird vom Vorstand zu den ordentlichen Generalversammlungen einberufen, und zwar in den von der GV festgelegten Zeitabständen.
	Par. 12	Die Traktanden der GV lauten:  1. Wahl der Stimmenzähler 2. Protokoll 3. Mutationen 4. Bericht des Präsidenten 5. Kassabericht 6. Wahlen 7. Anträge 8. Allgemeine Umfrage 9. Verschiedenes
<b>Vorstand</b>	Par. 13	Zur Leitung der Geschäfte der Vereinigung besteht ein Vorstand aus 5 Mitgliedern, die von der GV für mindestens zwei Amtsdauern gewählt werden. Der Präsident wird von der GV bestimmt; der Vorstand konstituiert sich selbst nach folgender Aufteilung:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Aktuar
5. Beisitzer

Mindestens 2 Vorstandsmitglieder müssen in der Lehrfirma oder deren Nachfolgefirmer tätig sein, um die Interessen der Vereinigung bei der Firma vertreten zu können.

Die Abteilung Lehrlingsausbildung soll nach Möglichkeit im Vorstand vertreten sein.

- Par. 14 Der Vorstand soll bestrebt sein, mit den Instanzen der Lehrfirma in gutem Einvernehmen zu sein.
- Par. 15 Der Vorstand vertritt die Vereinigung gegenüber Dritten vor Gericht.
- Par. 16 Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte der Vereinsführung erfordern. Vorstandsmitglieder, die ausserhalb des Einzugsgebietes der Firma Leica AG Heerbrugg wohnen, haben Anrecht auf eine Spesenentschädigung.
- Par. 17 Der Rücktritt aus dem Vorstand erfolgt durch eine Rücktrittserklärung, die spätestens 1 Monat vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden muss.
- Par. 18 Der Präsident vertritt die Vereinigung nach aussen, beruft die Versammlungen ein und leitet sie. Er hat Einsichtsrecht in alle Bücher und den Stichtenscheid in allen Sitzungen.  
Er führt mit je 1 Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. **Präsident**
- Par. 19 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er hat auf den der GV vorausgehenden 31. Dezember die Bilanz aufzustellen. **Kassier**
- Par. 20 Der Aktuar führt die allgemeine Vereinskorrespondenz und protokolliert sämtliche Versammlungen und Sitzungen. **Aktuar**
- Par. 21 Die Unterschriftsberechtigung für Bank und Postcheck wird vom Vorstand geregelt.

**Revisoren** Par. 22 Die Bilanz wird von zwei Revisoren geprüft. Diese sowie ein Ersatzmann werden ebenfalls an der GV für mindestens zwei Amtsdauern gewählt.

**Publikation** Par. 23 Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in der Regel im "Opticus"; für rechtzeitige Einrückung ist der Vorstand besorgt.

**V. Schlussbestimmungen**

**Statuten** Par. 24 Die Annahme oder die Abänderung der vorliegenden Statuten sind der GV vorbehalten, ebenso die eventuelle Auflösung der Vereinigung. Diesbezügliche Anträge sind mindestens 1 Monat vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Entscheide sind mit Zweidrittelsmehrheit zu fällen.

**Auflösung** Par. 25 Die Aktiven gehen bei Auflösung der Vereinigung in den Besitz der praktischen Lehrlingsausbildung über.

Par. 26 Vorstehende Statuten wurden von der 13. GV vom 4. Mai 2002 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Heerbrugg, 4. Mai 2002

Der Präsident: August Waser

Der Aktuar: Kobler Hugo